



Genussrechtsbedingungen der Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt AG

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Begebung von Genussrechten durch die KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG (die "Emittentin"), Frankenwerft 35 in 50667 Köln. Der Anleger hat einen vom Jahresüberschuss unabhängigen Anspruch auf feste Verzinsung des Genussrechtskapitals.

1.2 Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb der Schifffahrt auf dem Rhein und sonstigen Binnengewässern, die Bereederung von Fluss- und Hochseekreuzfahrtschiffen, das Führen von Gastronomiebetrieben und die Durchführung von Veranstaltungen auch an Land sowie alle mit diesen Tätigkeiten wirtschaftlich zusammenhängende Leistungen.

1.3 Nachfolgend gilt:

1.3.1 „Anleger“ sind diejenigen Verbraucher oder Unternehmer, die Genussrechte der Emittentin durch Zeichnung erwerben.

1.3.2 „Unternehmer“ sind gemäß § 14 BGB natürliche Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3.3 „Verbraucher“ sind gemäß § 13 BGB natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Ausgabe von Genussrechten, Ausstattung der Genussrechte

2.1 Die Emittentin begibt Genussrechte gemäß diesen Genussrechtsbedingungen im Gesamtnominalwert von 1.500.000,00 € (in Worten: eine Millionen fünfhunderttausend)

2.2 Die Genussrechte lauten auf den Namen des Anlegers und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennwert von jeweils EUR 500,00 (in Worten: fünfhundert)

2.3 Die Emittentin gewährt die Genussrechte gegen Einzahlung von Genussrechtskapital von bis zu EUR 1.500.000,00. Die Ausgabe erfolgt zum Nennbetrag. Ein Agio wird nicht erhoben.

2.4 Die Genussrechte werden nicht verbrieft; sie werden jedoch in das Genussrechtsregister der Emittentin eingetragen.

2.5 Die Platzierung endet mit der Vollplatzierung. Sie kann jedoch von der Emittentin jederzeit früher beendet werden.

3. Mindestzeichnung

Die Mindestzeichnung beläuft sich auf EUR 500,00; weitere Erhöhungen sind in Schritten von EUR 500,00 möglich. Die Emittentin wird Zeichnungen, die einen Betrag von EUR 30.000,00 übersteigen, nur nach einer individuellen Einzelfallprüfung annehmen.

4. Zeichnung und Vertragsabschluss

4.1 Anleger kann jede volljährige, natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland und deutscher Staatsangehörigkeit sowie jede inländische Körperschaft oder Personengesellschaft mit Sitz in Deutschland sein. Die Genussrechte sind ausschließlich durch elektronische Zeichnung auf der Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte und Annahme der Zeichnung durch die Emittentin zu erwerben. Für die Zeichnung ist erforderlich, dass der Anleger das elektronische Zeichnungsformular unter www.k-d.com/de/genussrechte vollständig und richtig ausfüllt, insbesondere ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zur Entgegennahme der Zahlung der Emittentin mitteilt. Die Zeichnung ist ausschließlich unter eigenem Namen gestattet. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Angaben wahrheitsgemäß einzugeben. Mehrfache Zeichnung ist möglich.

4.2 Vertragsschluss

4.2.1 Indem der Anleger auf der Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte den „zahlungspflichtig kaufen“-Button anklickt, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages zum Erwerb der Genussrechte der Emittentin ab. Im Anschluss erhält der Anleger eine SMS-TAN (das ist eine über Short Message Service übermittelte Transaktionsnummer) an die von ihm angegebene Mobilfunknummer. Nach Eingabe der SMS-TAN auf der Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte erhält der Anleger eine automatische Bestätigungs-E-Mail mit allen Informationen zu dem Angebot des Anlegers, diesen Genussrechtsbedingungen, der Belehrung über das Widerrufsrecht – sofern der Anleger Verbraucher ist – und einem Bestätigungslink. Mit Anklicken des Bestätigungslinks erhält der Anleger eine Übersicht über seine bei der Zeichnung angegebenen Daten, die Genussrechtsbedingungen, die Widerrufs- und die Widerrufsfolgenbelehrung und die Datenschutzerklärung erhalten zu haben. Er bestätigt ebenfalls, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er den Verkaufsprospekt einschließlich eventueller Nachträge jederzeit kostenlos unter www.k-d.com/de/genussrechte anfordern kann.

4.2.2 Nach erfolgreichem Anklicken des Bestätigungslinks in der Bestätigungs-E-Mail der Emittentin nimmt die Emittentin das Angebot des Anlegers durch Mitteilung in einer zweiten E-Mail an und es kommt ein Zeichnungsvertrag mit der KÖLNDÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG, Frankenwerft 35, 50667 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 10959, USt-IDNr. gem. § 27a UStG: DE 122780510 zustande. Mit Annahme der Zeichnung erhält der Anleger für die jeweilige Zeichnung eine Genussrechtsnummer. Nach Annahme durch die Emittentin nimmt die Emittentin den Anleger namentlich mit der Einlage in das Genussrechtsregister auf.

4.2.3 Die Annahmeerklärung der Emittentin steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anleger das gezeichnete Genussrechtskapital an die Emittentin zahlt.

4.2.4 Die Zeichnungserklärungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Emittentin angenommen. Im Falle eines Überhangs am Tage der Schließung des Angebots erfolgt die Zuteilung der Genussrechte an die Anleger per Losverfahren. Ein Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages besteht nicht.

5. Einzahlung

5.1 Für die Einzahlung des Genussrechtskapitals kann der Anleger die Emittentin zum Lastschriftinzug von einem Bankkonto ermächtigen oder eine Überweisung auf das folgende Konto der Emittentin vornehmen:

Konto:

Begünstigter: KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG
Bank: Bankhaus Lampe
Bankleitzahl: 48020151
Kontonummer: 20279021
IBAN: DE03 4802 0151 0020 2790 21
BIC: LAMPDEDDXXX (Bielefeld)

Verwendungszweck: Genussrechtsnummer [...], Name, Wohnort

Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Annahmeerklärung zu leisten.

5.2 Gerät der Anleger mit der Einzahlung mehr als eine Woche in Verzug, so kann die Emittentin nach Fristsetzung von der Zeichnung zurücktreten. In diesem Falle werden dem Anleger bereits geleistete Teilzahlungen erstattet sowie eine ihm nach gesetzlichen Vorschriften etwa zustehende Verzinsung ausgezahlt. Anstelle des Rücktritts von der Zeichnung ist die Emittentin berechtigt, die Einlage des in Verzug geratenen Anlegers unter Beachtung der Mindesteinlage von EUR 500,00 auf den bereits geleisteten Betrag herabzusetzen.

6. Genussrechtsverzinsung

6.1 Die Emittentin zahlt dem Anleger (vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 11) ab dem Tag, der auf die Wertstellung des eingezahlten Genussrechtskapitals auf dem Konto der Emittentin folgt, eine jährliche Genussrechtsverzinsung in Höhe von 3,5 % bezogen auf den Nennwert des Genussrechtskapitals. Die Genussrechtsverzinsung steht dem Anleger unabhängig vom Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres der Emittentin zu.

6.2 Die Berechnung der Genussrechtsverzinsung erfolgt nach der 30/360 Zinsmethode, wonach jeder Monat mit 30 Zinstagen und das gesamte Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet wird.

7. Ausschüttungstermine, Auszahlung

7.1 Die Emittentin wird die Genussrechtsverzinsung sowie die Rückzahlung gekündigten Genussrechtskapitals mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Anleger auf das Konto zahlen, das der Anleger der Emittentin zuletzt bekannt gegeben hat. Dieses Konto muss so eingerichtet sein, dass darauf unregelmäßig eingehende Einzahlungen Dritter (in diesem Falle: Einzahlungen von der Emittentin) zugelassen sind.

7.2 Zahlungen erfolgen über die Zahlstelle – KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG, Frankenwerft 35, 50667 Köln.

7.3 Bei der Auszahlung der Genussrechtsverzinsung ist zu beachten, dass die Emittentin verpflichtet ist, auf die angefallenen Kapitalerträge Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% sowie ggf. Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen. Nur der nach dem Steuerabzug verbleibende Betrag wird ausgezahlt. Das gilt auch rückwirkend für eventuell später vom Finanzamt festgestellte Steueransprüche. Ab dem 1. Januar 2014 erfolgt der Einbehalt und die Abführung der Kirchensteuer nach den dann geltenden steuerlichen Vorschriften ohne Antrag des Anlegers.

Bei Auszahlung der Genussrechtsverzinsung erhalten die Anleger zum Download in dem Portal www.k-d.com/de/genussrechte eine Bescheinigung über ausgezahlte Genussrechtsverzinsung sowie einbehaltene Kapitalertragsteuer und – sofern vom Anleger schriftlich bei der Emittentin beantragt – Kirchensteuer nach den steuerlichen Vorschriften. Auf Wunsch des Anlegers übersendet die Emittentin die Bescheinigung in Papierform an den Anleger.

7.4 Das Zinsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September eines jeden Jahres. Die Genussrechtsverzinsung ist jeweils innerhalb der ersten 5 Werktage nach dem 30. September jeden Jahres zur Auszahlung fällig.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Die Laufzeit der Genussrechte ist grundsätzlich unbestimmt.

8.2 Eine Kündigung ist sowohl für den Anleger als auch für die Emittentin zum 30. September eines jeden Kalenderjahres jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung der Emittentin kann sich sowohl auf einzelne als auch auf sämtliche Genussrechte beziehen. Solange weder der Anleger noch die Emittentin die jeweiligen Genussrechte zum 30. September eines Jahres kündigt, läuft der Vertrag unbegrenzt weiter. Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail oder Telefax) zu erfolgen.

8.2 Jede Zeichnung von Genussrechten stellt eine eigenständige Genussrechtsbeteiligung dar, für die jeweils die Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30. September gilt.

8.3 Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Rückzahlung

Die Rückzahlung wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt, vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts gemäß Ziffer 11, zum Nennbetrag zuzüglich noch nicht ausgezahlter Genussrechtsverzinsung innerhalb von 30 Werktagen nach dem Stichtag, zu dem die Kündigung wirksam wird ("Kündigungsstichtag").

10. Eingeschränkte Übertragbarkeit der Genussrechte; Vererbung der Genussrechte

10.1 Die Übertragung der Genussrechte durch Rechtsgeschäft auf Dritte bedarf der Zustimmung der Emittentin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

10.2 Eine Vererbung oder eine Übertragung durch Rechtsgeschäft von Todes wegen ist zulässig. Im Erbfall ist die Übertragung der Emittentin durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie im Einzelfall sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Emittentin darf denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten. Solange ein Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis oder ein sonstiger geeigneter Nachweis nicht vorgelegt wird, ist die Emittentin berechtigt, Auszahlungen an die vorhandene Kontoverbindung des (verstorbenen) Anlegers vorzunehmen.

11. Qualifizierter Rangrücktritt

11.1 Der Anleger tritt gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und Zahlung der Genussrechtsverzinsung (gemeinsam die „Nachrangforderungen“) im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Emittentin (mit Ausnahme anderer im Rang zurückgetretener Gläubiger) zurück.

11.2 Der Anleger verpflichtet sich, Nachrangforderungen gegenüber der Emittentin soweit und solange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung der Nachrangforderung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinn der §§ 16 ff. InsO bei der Emittentin herbeiführen würde. Im Fall der Insolvenz der Emittentin sind Nachrangforderungen erst nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger zu erfüllen.

11.3 Der qualifizierte Rangrücktritt entsprechend der Ziffern 11.1 und 11.2 endet, wenn und insoweit die Zahlung der Nachrangforderungen keinen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne der §§ 16 ff. InsO herbeiführen würde. Zahlungen, soweit sie wieder möglich sind, werden zunächst auf die Rückzahlungsansprüche auf das Genussrechtskapital und anschließend auf die Genussrechtszinsen geleistet.

11.4 Sofern der Anleger aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts Nachrangforderungen nicht geltend machen konnte, zahlt die Emittentin an den Anleger nach Beendigung der Voraussetzung für den qualifizierten Rangrücktritt auf die Nachrangforderungen Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende des qualifizierten Rangrücktritts.

12. Keine Nachschusspflicht

Eine über die Zahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Nachschusspflicht besteht für den Anleger nicht.

13. Auflösung der Emittentin

13.1 Im Falle der Auflösung der Emittentin haben die Anleger Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Nennwert zuzüglich noch nicht ausgezahlter Genussrechtsverzinsung, sofern die Emittentin über ausreichend Liquidität verfügt.

13.2 Der Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals besteht nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Emittentin. Im Übrigen gilt die Regelung des Rangrücktritts gemäß Ziffer 11.

13.3 Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus gehende Teilnahme am Liquidationserlös.

14. Informationsrechte, Mitwirkungsrechte

14.1 Die Emittentin wird den Anlegern ihre geprüften Jahresabschlüsse und ihre geprüften Konzernabschlüsse jeweils spätestens am 30. April des folgenden Geschäftsjahres über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte bekannt geben und im Übrigen nach gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

14.2 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Den Anlegern stehen keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere sind sie nicht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen berechtigt und haben auch keine Stimmrechte.

15. Daten des Anlegers, Änderungen der Daten, Fortgeltung der vorhandenen Daten, Kontoverbindung gestört

15.1 Jeder Anleger ist verpflichtet, die bei Zeichnung (Ziffer 4.1) angegebenen Daten jeweils unverzüglich zu aktualisieren. Die Aktualisierung erfolgt ausschließlich (mit Ausnahme des Erbfalls gemäß Ziffer 10.2) über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte und durch Bestätigung der Änderung mittels jeweils für jede Änderung übermittelter SMS-TAN. Eine Änderung von Geburtsdatum und von Geburtsort ist dagegen nicht möglich.

15.2 Der Emittentin gegenüber gelten sämtliche Daten des Anlegers als richtig, solange diese Daten nicht über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte geändert wurden. Die Regelung in Ziffer 10.2 bleibt unberührt.

15.3 Sollte die Emittentin oder die Zahlstelle im Rahmen von Auszahlungen (insbesondere gemäß Ziffer 7 und Ziffer 9) feststellen, dass die über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte angegebene Kontoverbindung des Anlegers nicht mehr besteht oder Überweisungen auf diese Kontoverbindung nicht möglich sind, so ist die Emittentin berechtigt, die auszahlenden Beträge gemäß §§ 372 ff. BGB zu hinterlegen.

16. Ausgabe neuer Genussrechte, Aufnahme weiteren Kapitals, Umwandlung, Rückkauf von Genussrechten

16.1 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Genussrechtsbeteiligungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu emittieren. Weiterhin behält sich die Emittentin vor, sonstiges Eigen- und Fremdkapital aufzunehmen sowie Dritten Sicherheiten zu stellen.

16.2 Ein Bezugsrecht der Anleger bei einer neuen Genussrechtsemission besteht grundsätzlich nicht.

16.3 Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

16.4 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Genussrechte von einem Anleger zurückzuerwerben.

17. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

17.1 Widerrufsbelehrung für Verbraucher.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG
Frankenwerft 35
50667 Köln
E-Mail: genussrechte@k-d.com
Telefax: 0221/2088-213

Widerrufsfolgen

Im Falle eines Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

17.2 Zum Zwecke der vereinfachten Zuordnung der Widerrufserklärung sollte diese, die dem Anleger zugeordnete Genussrechtsnummer enthalten.

17.3 Ziffer 17.1 findet keine Anwendung, wenn der Anleger Unternehmer ist.

18. Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Die Emittentin behält sich vor, diese Genussrechtsbedingungen, insbesondere im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Emittentin, soweit erforderlich zu ändern. Nicht von den Änderungen erfasst werden wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere nicht der qualifizierte Rangrücktritt sowie die Kündigungsfrist. Die jeweils aktuelle Version der Genussrechtsbedingungen kann über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte abgerufen werden. Die Anleger werden spätestens zwei

Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Genussrechtsbedingungen in Textform auf die Änderungen sowie das Datum des Inkrafttretens hingewiesen. Widerspricht der Anleger der Geltung der neuen Genussrechtsbedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten, so gelten die neuen Genussrechtsbedingungen als angenommen. Die Emittentin wird die Anleger auf die Bedeutung der 6- Wochen-Frist und das Widerspruchsrecht sowie die Rechtsfolgen des Schweigens gesondert in geeigneter Form hinweisen.

19. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Genussrechte betreffen, erfolgen über die Internetseite www.k-d.com/de/genussrechte, sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.2 Vertragssprache ist deutsch

20.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

20.4 Gerichtsstand ist das Amtsgericht Düsseldorf.

20.5 Sollte trotz Ziffer 4.1 ausnahmsweise ein Anleger, der Verbraucher ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben oder sollte der Anleger seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Genussrechtsbedingungen ins Ausland verlegen oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Emittentin.

20.6 Gegenüber Anlegern, die Unternehmer sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Emittentin.

20.7 Sollte eine Bestimmung dieser Genussrechtsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechend gilt, wenn bei Durchführung dieser Bedingungen eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Köln, 14. November 2013

KÖLN-DÜSSELDORFER Deutsche Rheinschiffahrt AG

Klaus Hadeler
Vorstand

Norbert Schmitz
Vorstand